

# **SATZUNG**

**des Vereins**

***"Verein für Gesundheitssport und  
Sporttherapie Münster e.V."***



# **SATZUNG**

## **des Vereins "Verein für Gesundheitssport und Sporttherapie Münster e.V."**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
*"Verein für Gesundheitssport und Sporttherapie Münster e.V."*  
(abgekürzt: VGS Münster e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Münster. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Münster und Umgebung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.
3. Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung**

Zweck des Vereins ist, durch pädagogisch, sportmedizinisch und sportwissenschaftlich begründete Maßnahmen die öffentliche Gesundheitspflege sowie das allgemeine Gesundheitsbewußtsein zu fördern.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufgabenkomplexe:

1. Der Verein verfolgt präventivmedizinische Zielsetzungen zur Vorbeugung zivilisationsbedingter Krankheiten und Funktionsstörungen. Dies beinhaltet sowohl spezifische Sportangebote mit motorischen und sozial-affektiven Zielsetzungen als auch gesundheitserzieherische Veranstaltungen im Sinne einer umfassenden Gesundheitsbildung.
2. Der Verein betreut durch gezielte bewegungs- und sporttherapeutische Maßnahmen Personen mit internistischen Erkrankungen, bei Funktionsstörungen des Haltungs- und Bewegungsapparates einschließlich Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises, mit neurologischen Erkrankungen, mit psychosomatischen Erkrankungen und psychischen Erkrankungen.
3. Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen allen im Rahmen der Bewegungs- und Sporttherapie beteiligten Personen und Institutionen (Sportlehrer, Sporttherapeuten, Krankengymnasten, Ärzte, Kostenträger, etc.).
4. Der Verein bietet anderen Organisationen mit ähnlichen Zielprojektionen durch Beratung, Information und Weiterbildungsangeboten im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung.

5. Der Verein unterstützt die Umsetzung sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Erkenntnisse in die Sportpraxis. Dies beinhaltet die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Kursprogramme sowie die Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitglieder / Förderer**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden. Die fördernden Mitglieder unterstützen die Interessen des Vereins.
4. Dem Verein können sogenannte Förderer beitreten. Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die, ohne die Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes zu besitzen, den Vereinszweck durch persönlichen Einsatz von Vermögens- oder Sach-Leistungen oder durch die Vermittlung derartiger Leistungen fördern. Diese Leistungen werden durch Einzelverträge mit dem Verein festgelegt. Sie werden unentgeltlich erbracht.
5. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie werden auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.

6. Die Mitgliedschaft beginnt im Monat der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
  - c) Auflösung des Vereins
  - d) Austritt
  - e) Ausschluss.
8. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nach einem viertel Jahr Mitgliedschaft schriftlich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen.
9. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - d) wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss wird durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung wirksam.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsgemäßen Beitragszahlung verpflichtet.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig.
4. Für fördernde, in der Ausbildung befindliche oder arbeitslose Mitglieder werden ermäßigte Beiträge erhoben (auf Antrag).
5. Die Kursgebühren werden vom Vorstand festgelegt.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. den beiden Stellvertretern
3. bis zu vier Beisitzern (aus den Fachgebieten Medizin, Sportwissenschaft und Krankengymnastik)

Einer der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Schatzmeisters.

2. Der Vorstand gliedert sich

1. in den engeren geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, zwei Stellvertreter),
2. in den erweiterten Vorstand (geschäftsführender Vorstand zzgl. Beisitzer).

3. Bei fachwissenschaftlichen Fragestellungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

4. Der erweiterte Vorstand nimmt den Halbjahresbericht und die Halbjahresabrechnung entgegen.

5. Planung und Begleitung von interdisziplinären wissenschaftlichen Projekten im Gesundheitssport und in der Bewegungs- und Sporttherapie sind das ausgewiesene Aufgabenfeld der Beisitzer.

6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt zunächst auf die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Gewählten bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit möglich. In diesem Fall findet eine Ergänzungswahl statt.

Bis zur Durchführung der Ergänzungswahl kann von den restlichen Mitgliedern des Vorstandes eine kommissarische Vertretung bestimmt werden.

8. Bei Unfähigkeit zur Amtsdurchführung oder bei grober Pflichtverletzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied abberufen werden.
9. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen.
10. Der engere und erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und bei den Sitzungen des engeren geschäftsführenden Vorstandes gem. Abs. 2.1. mindestens zwei Mitglieder und bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes gem. Abs. 2.2. mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Aus Zeitgründen kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung außerhalb der Sitzungen stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und bei einer schriftlichen Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Ein evtl. vorhandener hauptberuflicher Geschäftsführer hat bei allen Sitzungen beratende Stimme.

11. Zur Erfüllung der Aufgaben des VGS Münster e.V. kann der Vorstand Vereinsmitglieder in Projektgruppen und Sektionen berufen, zu deren Sitzungen auch Nichtmitglieder als sachverständige Berater zugezogen werden können.

## **§ 8**

### **Vertretungsmacht, Aufgaben des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des engeren geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, BGB.  
  
Zur rechtlichen Vertretung nach außen genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder das Zusammenwirken der zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zur Legitimation der Vertretungsbefugnis dient ein Auszug aus dem Vereinsregister beim Amtsgericht Münster.  
Jeweilige Veränderungen der Vertretungsbefugnis sind dem Amtsgericht mitzuteilen.
3. Der Vorstand trifft alle Maßnahmen und Entscheidungen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 9**

### **Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die in Auftrag gegebenen Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 10**

### **Haushaltsplan und Rechnungslegung**

1. Der Vorstand stellt alljährlich einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt ihn zur Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vor.
2. Über das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand eine Jahresrechnung aufzustellen und der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 11

### Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen und ihn mit der Durchführung besonderer Aufgaben betrauen.
2. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie werden auf Zeit berufen und können jederzeit ihr Amt niederlegen oder vom Vorstand abberufen werden.

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt und zwar möglichst in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.  
  
Die Kassenprüfer prüfen die Kasse nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie fertigen darüber eine Niederschrift an und berichten der Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

### **§ 13**

#### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14**

#### **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer 3/4 - Mehrheit beschlossen hat,
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft.

Beschlossen bei der Gründung des VGS Münster e.V. und genehmigt von der Mitgliederversammlung am 08.03.1988 in Münster.

Geändert von der Mitgliederversammlung des VGS  
Münster e.V. am

**25.02.2015** in Münster

---

Anm.: Personen und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der Textvereinfachung nur in männlicher Form geführt. Sie gelten für Frauen gleichermaßen.